

Förderung der psychosozialen Krebsberatungsstellen ab dem 1. Januar 2023

Anlage:1

I. Sachverhalt:

In der Sitzung des Unterausschusses vom 13. September 2021 berichtete die Verbandsgeschäftsstelle über die verschiedenen Möglichkeiten zur zukünftigen Förderung der durch die Bezirke geförderten psychosozialen Krebsberatungsstellen (Anlage 1). Von diesen drei Möglichkeiten wurde sowohl vom Sozialministerium als auch einstimmig von den Bezirken die Förderung über eine neue gemeinsame Richtlinie von Freistaat Bayern und Bezirken befürwortet. Das StMAS hat sich im Jahr 2021 bereit erklärt, einen Entwurf der neuen Förderrichtlinie vorzustellen. Anlässlich dessen lud das StMAS am 18. Juli 2022 erstmalig zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen Ministerium, ZBFS, Bezirken und dem Bayerischen Bezirketag ein, um diesen Entwurf abzustimmen.

1. Abstimmung über die Förderrichtlinie:

Die Bezirke äußerten im Rahmen des o.g. Termins folgende Anpassungswünsche:

- Ergänzung der Förderrichtlinie:

Die bisherige Finanzierung der psychosozialen Krebsberatungsstellen in der überregionalen OBA ist auf freiwilliger Basis. Der Richtlinienentwurf richtet sich jedoch ausschließlich an die Förderung des GKV-Spitzenverbands. Dies birgt die Gefahr, dass ohne eine bezirkliche Abstimmung, psychosoziale Krebsberatungsstellen „automatisch“ die Förderung durch die Bezirke in Anspruch nehmen können. Daher wurde eine entsprechende Berücksichtigung in der Förderrichtlinie als erforderlich angesehen. Die Bezirke schlugen die Ergänzung vor, dass die Entscheidung über die Aufnahme „neuer“ Dienste unter Vorbehalt von einer bezirksinternen Gremienabstimmung zu stellen.

- Änderung der Förderrichtlinie:

Das StMAS deutete bereits vor diesem dem o.g. Termin an, dass das ZBFS als Bewilligungsbehörde auch im Namen der Bezirke fungieren könne und dabei u.a. Bewilligungsbescheide erlässt sowie die Verwendungsnachweise prüft. Die Bezirke befürworteten diesen Vorschlag einstimmig.

Das StMAS bat die Geschäftsstelle des BayBT, eine entsprechende Anpassung der Richtlinie zu erarbeiten und mit den Bezirken abzustimmen. Der BayBT ging mit den Änderungsvorschlägen am 22. Juli 2022 in die Abstimmung mit den Bezirken. Am 25. August 2022 wurde dem StMAS der angepasste Entwurf zur Verfügung gestellt. Am 30. August 2022 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem StMAS, ZBFS und dem BayBT statt. Hier wurden die mit den Bezirken abgestimmten Änderungsvorschläge aus formalen Gründen beanstandet. Diese aktuellen Anpassungsvorschläge werden derzeit mit den Bezirken abgestimmt.

2. Abstimmung über die zukünftige Förderung der Zentralen Verwaltung und Leitung bei der Bayerischen Krebsgesellschaft

Zu diesem Themenkomplex wurden seitens des StMAS folgende drei Lösungswege vorgeschlagen:

- Sog. harte Lösung: Die Leitungsstelle wird im Rahmen der neuen Richtlinie – da nach GKV-Grundsätzen nicht vorgesehen – nicht mehr gefördert. Gleichzeitig wird die Bay. Krebsgesellschaft gebeten, sich an den GKV zu wenden, um eine entsprechende Erweiterung der Förderung zu erzielen.
- Sog. mittelharte Lösung: Es wird ein zeitlich begrenztes „Projekt“ zwischen StMAS und den Bezirken aufgesetzt, um diese Stelle zu fördern. Frau Zwintz hat vorgeschlagen, dass dies außerhalb der Richtlinie geregelt wird und dass hierfür die Grundsätze der überregionalen OBA zugrunde gelegt werden. Dabei schlägt das StMAS vor, dass sich die Förderung gleichmäßig je zur Hälfte auf Freistaat Bayern und Bezirken verteilt.
- Sog. weiche Lösung: Die Stelle wird weiterhin nach den Grundsätzen der überregionalen OBA finanziert.

Das StMAS und die Bezirke befürworteten den zweiten Lösungsvorschlag. Zwischenzeitlich wurde diese Variante auch in den Bezirken intern abgesprochen. Dies wurde ebenfalls am 25. August 2022 dem StMAS schriftlich mitgeteilt. Dem Vorschlag der gleichmäßigen Verteilung der Förderung je zur Hälfte zwischen Freistaat Bayern und Bezirken stimmen die Bezirke ebenfalls zu.

Zusätzlich wurde in den Bezirken folgenden Punkt geklärt:

Auf Anregung des BayBT wurde seitens der Bezirke geklärt, wie es rechtlich zu beurteilen ist, dass das ZBFS als eine einheitlich Bewilligungsstelle auch im Namen des jeweils zuständigen Bezirks handeln soll. Die interne Abstimmung in den Bezirken hat Folgendes ergeben:

Die vorgesehene Vorgehensweise wurde als rechtlich zulässig und für den vorgesehenen Anwendungsfall wohl auch zweckmäßig beurteilt. Das ZBFS müsste hierfür vor dem Erlass eines gemeinsamen Zuwendungsbescheids die Zustimmung der Bezirke als weitere Zuwendungsgeber herbeiführen („Einvernehmen“ über die Inhalte gem. Nrn. 1.4.1 mit 1.4.5 VVBayHO).

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollte das nötige Einvernehmen im Rahmen der gemeinsam zu erstellenden „Förderrichtlinie“ erfolgen. Das Einvernehmen der Bezirke sollte in diesem Fall formell in schriftlicher Form und als „Vollmacht“ für den Freistaat Bayern als Bevollmächtigter erteilt werden. Die Alternative zur Vollmacht - der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und den Bezirken wurde als wenig praktikabel beurteilt.

Im Rahmen des letzten Abstimmungstermins mit den Bezirken sind folgende Punkte konsolidiert worden:

- Die Anpassungen der Förderrichtlinie anlässlich der aktuellen Hinweise von StMAS und ZBFS wurden durch die Bezirke einstimmig befürwortet. Anschließend wurde die abgestimmte Fassung an das StMAS und ZBFS übermittelt.
- Aufgrund einer erneuten rechtlichen Klärung der Frage der zusätzlichen Erteilung von Vollmachten für den Freistaat Bayern wurde durch die Bezirke einstimmig die

Lösung befürwortet, die Bevollmächtigung ausschließlich in der Förderrichtlinie zu verankern.

- Die Bezirke sprachen sich für die Förderung der Zentralen Leitung und Verwaltung der Bayerischen Krebsgesellschaft aus. Allerdings wurde erneut betont, dass das zeitlich begrenzte Projekt durch die Bezirke so verstanden wird, dass die Förderung aus der überregionalen OBA ausgegliedert wird und die Kosten durch Freistaat Bayern und Bezirke gleichmäßig getragen werden, d.h. der Freistaat Bayern und die Bezirke erbringen jeweils 50%. Aus Sicht der Bezirke kann die Zustimmung nur erfolgen, wenn der gesamthafte Umfang der Förderung unverändert bleibt.

Die Förderrichtlinie wurde in den Unterausschuss „Soziales“ einstimmig beschlossen. Das Gremium sprach sich für die Förderung der Zentralen Leitung und Verwaltung im Rahmen eines zweijährigen Projekts in dem o.g. Umfang aus.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Fachausschuss Soziales beschließt die Förderung der psychosozialen Krebsberatungsstellen nach der gemeinsamen Förderrichtlinie des Freistaats Bayern und der Bezirke ab dem 1. Januar 2023
2. Der Fachausschuss Soziales befürwortet die Förderung der Zentralen Leitung und Verwaltung bei der Bayerischen Krebsgesellschaft in der Form, dass diese auf zwei Jahre begrenzt ist, der gesamthafte Umfang unverändert bleibt und die Kosten durch den Freistaat Bayern und die Bezirke zu gleichen Teilen, d.h. der Freistaat Bayern und die Bezirke erbringen jeweils 50%.